

## VERFAHRENSANWEISUNG

### ZULASSUNG NICHT-BIOLOGISCHER EIWEISSFUTTERMITTEL

Zweck	<p>Um den Nährstoffbedarf von Junggeflügel und von Schweinen bis zu 35 kg an bestimmten Eiweißverbindungen zu decken, können die Mitgliedstaaten unter strikten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2026 die Verwendung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel für die Fütterung dieser Tierkategorien zulassen. Im Hinblick auf die schrittweise Abschaffung dieser abweichenden Regelungen sind zudem jährlich Informationen über die Entwicklung der Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel auf dem Markt und über die gewährten Zulassungen für die Verwendung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel für Geflügel- und Schweineproduzenten von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Zulassungsverfahrens inklusive der zu erfolgenden Berichterstattung im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p> <p>Die Gewährung von Ausnahmen in Katastrophenfällen gemäß delegierter Verordnung (EU) 2020/2146 und deren Genehmigungsverfahren im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG sind nicht Gegenstand vorliegender Verfahrensanweisung.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>ZULASSUNG NICHT-BIOLOGISCHER EIWEISSFUTTERMITTEL ..... 1</p> <p>1 EU-QuaDG ..... 2</p> <p>2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich ..... 2</p> <p>3 Rechtsvorschriften ..... 3</p> <p>4 Versorgungsbilanz   Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit ..... 3</p> <p>5 Verwaltungsablauf ..... 3</p> <p>6 Maßnahmensetzungen ..... 4</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion und AGES als Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG
Gültig ab	01.01.2023

### ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt, da Erstversion.

### ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AGES GST	Geschäftsstelle gemäß EU-QuaDG
BB	Beirat für die biologische Produktion
BGBI.	Bundesgesetzblatt
COM	Europäische Kommission
DEL-VO	delegierte Verordnung

Abkürzung	Bezeichnung
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF)
FA	Fachausschuss des Beirates für die biologische Produktion
idgF	in der geltenden Fassung
iZm	in Zusammenhang mit
KA	Kontrollausschuss gemäß EU-QuaDG
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
MS	Mitgliedstaat(en)
OFIS	Organic Farming Information System
Pkt.	Punkt
U	Unternehmer:in
VO	Verordnung

## BEGRIFFE

Junggeflügel	Jungtiere, die unter 18 Wochen alt sind.
Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 [...]“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

## VERFAHREN

### 1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

### 2 Zuständigkeiten und Geltungsbereich

Die Behördenzuständigkeit (siehe L\_0001) richtet sich nach dem Sitz von dem:der U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Haltungseinrichtung, in der die nicht-biologischen Eiweißfuttermittel verwendet werden, befindet. Der Sitz von dem:der U und die Haltungseinrichtung müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Die Gewährung von Ausnahmen in katastrophalen Situationen wie bei Verlust der vom betroffenen Bio-Betrieb erzeugten Futtermittel (siehe DEL-VO (EU) 2020/2146) und die Beschreibung dieser Genehmigungsverfahren im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG sind nicht Gegenstand vorliegender Verfahrensanweisung (siehe [VA\\_0009](#)).

### 3 Rechtsvorschriften

Anhang II Teil II Punkt 1.9.3.1. Buchstabe c bzw. Punkt 1.9.4.2. Buchstabe c der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass wenn den U keine ausschließlich aus biologischer Produktion stammende Eiweißfuttermittel zur Verfügung stehen und die zuständige Behörde bestätigt hat, dass biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, nicht-biologische Eiweißfuttermittel bis zum 31. Dezember 2026 eingesetzt werden dürfen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- i) sie sind nicht in biologisch hergestellter Form verfügbar;
- ii) sie werden ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet;
- iii) ihre Verwendung ist auf die Fütterung von
  - Ferkeln bis 35 kg und
  - Junggeflügel
 mit bestimmten Eiweißverbindungen beschränkt;
- iv) der je Zeitraum von zwölf Monaten für diese Tierarten zulässige Prozentsatz beträgt maximal 5 %. Der Prozentsatz ist bezogen auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs zu berechnen.

Berechnung:

- Die Berechnung der 5 % nicht-biologischen Eiweißfuttermittel bezieht sich nur auf die „landwirtschaftlichen Zutaten = organischen Bestandteile“ der Ration. Mineralische Einzelfuttermittel (z. B. Futterkalk) und inaktivierte Bierhefe werden nicht berücksichtigt.
- Die Gegenüberstellung biologisch vs. nicht-biologisch muss auf möglichst gleicher Trockenmassebasis erfolgen, vorzugsweise "Lufttrockenmasse" bzw. 88 %.

### 4 Versorgungsbilanz | Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit

Der Beirat für die biologische Produktion (Fachausschuss Futtermittel) erstellt jährlich eine Bilanz über die österreichweite Versorgung mit biologischen Eiweißfuttermitteln, die im Falle einer bilanzierten Unterversorgung den zuständigen Behörden als Basis für die Bestätigung pro Kalenderjahr über die Nicht-Verfügbarkeit dient (siehe L\_0023).

### 5 Verwaltungsablauf

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
<b>Start</b>	<b>U setzt nicht-biologische Eiweißfuttermittel ein</b>	<b>U</b>
<b>5.1</b>	- <u>Wenn</u> Nicht-Verfügbarkeit gemäß L_0023 bestätigt ist: Einhaltung der Voraussetzungen und Erfüllung der Bedingungen bei U im Rahmen der Kontrollen anhand der Aufzeichnungen und der Berechnung der eingesetzten Menge in % überprüfen: Berechnung siehe <a href="#">Kapitel 3</a> , ggf. zu setzende Maßnahmen siehe <a href="#">Kapitel 6</a> - <u>Wenn</u> Nicht-Verfügbarkeit <u>nicht</u> gemäß L_0023 bestätigt ist: zu setzende Maßnahmen siehe <a href="#">Kapitel 6</a>	KSt

<b>5.2</b>	Anzahl der U, die nicht-biologische Eiweißfuttermittel auf Basis der Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit einsetzen unter Angabe der Tierkategorien (insbesondere Junggeflügel < 18 Wochen, Schweine bis 35 kg) für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren	KSt
<b>5.3</b>	- <ggf. weitere Aspekte noch zu ergänzen, sobald Berichtvorlage der Europäischen Kommission verfügbar>	BB
<b>5.4</b>	- Bericht und Versorgungsbilanz via OFIS (an COM und MS) bis 30.06. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres übermitteln <ggf. weitere Aspekte noch zu ergänzen, sobald Berichtvorlage der Europäischen Kommission verfügbar> - Kontrollausschuss + Beirat für die biologische Produktion über Übermittlung via OFIS (an COM und MS) informieren	AGES GSt
<b>5.5</b>	<i>Bilanz über die österreichweite Versorgung mit biologischen Eiweißfuttermitteln je Tierart jährlich bis 31.10. erstellen</i>	BB FA
<b>5.6</b>	Versorgungsbilanz des Beirates für die biologische Produktion an KA übermitteln	AGES GSt
<b>5.7</b>	<i>Wenn biologische Eiweißfuttermittel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen: Nicht-Verfügbarkeit mittels L_0023 für das der Versorgungsbilanz folgende Jahr bestätigen</i>	KA
<b>5.8</b>	L_0023 auf KVG-Seite veröffentlichen	AGES GSt

## 6 Maßnahmensetzungen

Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK\_0002, MK\_0005 und MK\_0006 abgebildet.

## AUFZEICHNUNGEN

- Verwendung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel (Standort: U)
- Berechnung der eingesetzten Menge in % im Zuge der Kontrollen (Standort: KSt)
- Tätigkeitsbericht (Standort: KSt)

## MITGELTENDE DOKUMENTE

- L\_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- L\_0023: Bestätigung über die Nicht-Verfügbarkeit biologischer Eiweißfuttermittel
- MK\_0002: Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG
- MK\_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41(4) der VO (EU) 2018/848
- MK\_0006: Maßnahmenkatalog der an den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- VA\_0013: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

## RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm der Zulassung nicht-biologischer Eiweißfuttermittel ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

## EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,  
Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
- Nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: Rechtsinformationssystem
- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: EUR-Lex

## DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	25.05.2022	29.11.2022	30.11.2022	12.12.2022
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANLAGEN

Keine.

